

Anlage zum Trägerrundschreiben 11/2017

Dritte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung

Die nachfolgend dargestellten wesentlichen Änderungen traten am Tag nach der Verkündung der Änderungsverordnung (BGBl 2017 Bd. I S. 1875) und somit am 25.06.2017 in Kraft (Ausnahme: § 4 Abs. 1 S. 3, s.u. 7., trat am 01.07.2017 in Kraft).

1. Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung

Änderung des § 4a Abs. 2 IntV

Der Wortlaut des § 4a Abs. 2 IntV wurde inhaltlich an die geänderten konzeptionellen Vorgaben der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung angepasst. Der bisherige Wortlaut enthielt die Voraussetzungen für die bis zum Jahr 2014 praktizierte Förderung der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung. Durch die vorgenommenen konzeptionellen Änderungen bei der Wiederaufnahme der Förderung einer integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung im Jahr 2017, die im Detail bereits durch entsprechende Trägerrundschreiben (01/17 und 03/17) bekannt ist, sind die bisher normierten Anforderungen zu einer Mindestanzahl an zu betreuenden Kindern und die Beschränkung auf Teilnehmer aus speziellen Integrationskursen obsolet geworden. Die neue Form der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung steht Teilnehmern aus allen Kursarten unabhängig von einer Mindestanzahl an zu betreuenden Kindern offen.

2. Zulassung zum Integrationskurs

Änderung des § 5 Abs. 1 S.1 und 2 IntV

§ 5 Abs. 1 enthielt das Erfordernis eines *schriftlichen* Antrags für die Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs durch das Bundesamt. In der Neufassung wurde das Wort „schriftlich“ gestrichen und lediglich ein allgemeines Antragserfordernis normiert. Dies ermächtigt das Bundesamt dazu, in bestimmten, vom Bundesamt festgelegten Fällen zur Verfahrensvereinfachung auf die strengen Formvorschriften eines schriftlichen Antrags zu verzichten. Grundsätzlich bleibt es jedoch aus Verfahrensgründen beim Erfordernis einer schriftlichen Antragstellung mit den vom Bundesamt veröffentlichten Antragsformularen. Dies gilt insbesondere für Zulassungsanträge von Personen, die über einen Integrationskursträger an das Bundesamt gerichtet werden.

3. Zusteuerung von Teilnahmeberechtigten durch das Bundesamt

Änderung des § 7 Abs. 3 IntV

Mit § 7 Abs. 3 –neu - wird ein gänzlich neuer Absatz eingefügt. Danach soll das Bundesamt zur Sicherstellung einer zeitnahen Kursteilnahme abweichend von Absatz 2 einem Ausländer, der zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet ist, einem bestimmten Kursträger mit einem dem Ergebnis des Einstufungstests entsprechendem Kursangebot zuweisen. Teilnahmeberechtigte, die nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, können ebenfalls vom Bundesamt entsprechend an einen Träger verwiesen werden. Im Unterschied zu den Teilnehmern, die nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind und bei denen die Verweisung an einen Träger lediglich hinweisenden bzw. empfehlenden Charakter hat, ist die Zuweisung von verpflichteten Personen verbindlich. Die verpflichtende Stelle hat die Möglichkeit, auf die Einhaltung der vom Bundesamt getroffenen Zuweisungsentscheidung hinzuwirken. Die Zusteuerung von Teilnahmeberechtigten durch das Bundesamt wird bereits seit geraumer Zeit modellhaft an mehreren Standorten im Bundesgebiet erprobt. Mit § 7 Abs. 3 wird die Rechtsgrundlage für eine Ausweitung dieses Verfahrensmodells geschaffen.

Änderung des § 7 Abs. 4 –alt in § 7 Abs. 5 – neu IntV

Entsprechend der Zusteuerungsmöglichkeiten des Bundesamtes in § 7 Abs. 3 – neu – wird auch die bereits vorhandene Möglichkeit des Bundesamtes, Teilnahmeberechtigte nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen nach Anmeldung bei einem Träger ohne tatsächlich erfolgtem Kursbeginn an einen anderen Träger zu vermitteln, sprachlich an § 7 Abs. 3 angepasst. Entsprechend gilt auch hier, dass die Zuweisung eines verpflichteten Teilnahmeberechtigten verbindlichen Charakter hat. Die Verweisung der übrigen Teilnahmeberechtigten stellt einen Hinweis mit empfehlendem Charakter dar.

Änderung des § 20 a Abs. 5 IntV

§ 20 a Abs. 5 IntV wird ebenfalls im Hinblick auf den neuen und bereits modellhaft erprobten Zielprozess zur Zusteuerung angepasst. In diesem Zielprozess ist es vorgesehen, dass die Anmeldung der Teilnahmeberechtigten und die Durchführung des Einstufungstests bei einer zentralen Stelle in der jeweiligen Region erfolgt. Nur so ist eine passgenaue und den Sprachstand des Teilnahmeberechtigten berücksichtigende Zusteuerung durch das Bundesamt möglich. Entsprechend sieht § 20 a Abs. 5 – neu - vor, dass das Bundesamt private oder öffentliche Stellen mit einer regional zentralisierten Durchführung von Einstufungstests nach § 11 Abs. 2 beauftragen kann.

Änderung des § 20 b Abs. 2 IntV

Gemäß § 20b Abs. 2 IntV erlischt die Zulassung eines Kursträgers dann, wenn der Kursträger die Tätigkeit auf Dauer einstellt oder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keinen Integrationskurs durchgeführt hat.

Mit Änderung des Änderung des § 7 Abs. 3 IntV und des Änderung des § 7 Abs. 4 (alt) in § 7 Abs. 5 (neu) IntV erlischt die Zulassung eines Kursträgers in den zuvor genannten Fällen nicht, wenn das Nichtzustandekommen von Kursen darauf beruht, dass die zunächst bei dem Kursträger angemeldeten Teilnehmer nach § 7 Absatz 5 einem anderen Kursträger zugewiesen oder an einen anderen Kursträger verwiesen wurden.

4. Wechsel eines Kursträgers

Änderung des § 14 Abs. 4 IntV

Ein Kursträgerwechsel kann den Integrationsprozess verzögern. Er sollte daher nur im Ausnahmefall erfolgen. Bisher war der Wechsel eines Kursträgers nach einem Kursabschnitt ohne Einschränkungen nach Belieben des Teilnehmers möglich. Künftig ist ein Kursträgerwechsel nur noch in bestimmten Fällen zulässig, die beispielhaft und nicht abschließend im § 14 Abs. 4 genannt sind (Umzug, Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitkurs, Ermöglichung der Kinderbetreuung oder zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit). Liegt einer dieser Gründe oder ein vergleichbarer anderer Grund für den Wechselwunsch eines Teilnehmers nicht vor, so ist der Kursträger berechtigt, die Herausgabe des Berechtigungsscheins zu verweigern. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit eines Wechsels hat der Träger die zuständige Regionalstelle des Bundesamtes zu beteiligen. Ist ein Wechsel eines Teilnehmers zulässig, hat er im Regelfall nach Beendigung eines Kursabschnitts zu erfolgen. Darauf hat der Träger den Teilnehmer hinzuweisen. Lediglich in den oben genannten explizit aufgeführten Gründen ist es – wie bereits bisher – möglich, innerhalb eines Kursabschnitts den Träger zu wechseln mit der Folge, dass die nicht mehr besuchten Unterrichtsstunden des Kursabschnitts nicht auf die Förderdauer angerechnet werden.

5. Ausschreibung von Integrationskursen

Anfügen eines neuen § 18 Abs. 4 IntV

§ 18 IntV wird um einen neuen Absatz ergänzt, welcher das Bundesamt ermächtigt, in bestimmten Fällen zugelassene Kursträger mit der Durchführung von Integrationskursen im Wege des Vergabeverfahrens zu beauftragen. Von dieser Ermächtigungsgrundlage umfasst wird insbesondere die Möglichkeit, Maßnahmen, bei denen der Integrationskurs mit Maß-

nahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik kombiniert wird (z.B. KompAS) als Gesamtmaßnahme im Wege des Vergabeverfahrens auszuschreiben. Dies wird bereits bei den Ausschreibungen der Maßnahme KompAS im Jahr 2017, welche seit dem 21.06.2017 veröffentlicht sind, praktiziert. Die KompAS-Ausschreibungen werden durch die Bundesagentur für Arbeit und soweit sie den Integrationskurs betreffen im Auftrag des Bundesamtes durchgeführt.

Darüber hinaus ermächtigt § 18 Abs. 4 das Bundesamt auch in anderen Fällen von der Ausschreibungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, z.B. wenn anderenfalls kein ausreichendes Kursangebot in einzelnen Regionen gewährleistet werden kann. Inwieweit das Bundesamt künftig von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist derzeit noch nicht entschieden. Das Trägerzulassungsverfahren stellt ungeachtet dessen auch in Zukunft die Basis für ein Tätigwerden als Integrationskursträger dar.

6. Stundenkontingent beim Orientierungskurs

Bereits durch Verordnung der Bundesregierung vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1950) war die Stundenzahl des Orientierungskurses von 60 auf 100 angehoben worden. Notwendige rein redaktionelle Folgeänderungen bei § 10 Abs. 1 S.1 und § 13 Abs. 1 S.2 IntV werden mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Integrationskursveränderung nachgeholt.

7. Erlöschen der Teilnahmeberechtigung

Bereits durch das Integrationsgesetz, welches am 05.08.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und über dessen Neuerungen mit Trägerrundschreiben 19/16 vom 11.10.2016 informiert wurde, wurde § 4 Abs. 1 IntV neu geregelt. Aufgrund Art. 6 des Integrationsgesetzes trat diese Neuregelung erst am 01.07.2017 in Kraft, weshalb sie in früheren Textfassungen der IntV noch nicht enthalten war.

§ 4 Abs. 1 IntV regelt, dass die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs erlischt, wenn der Teilnahmeberechtigte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens ein Jahr nach der Anmeldung beim Integrationskursträger mit dem Integrationskurs beginnt oder die Kursteilnahme länger als ein Jahr unterbricht.

Die Neuregelung gilt für Teilnahmeberechtigte, deren Teilnahmeberechtigung nach dem 30.06.2017 ausgestellt wurde. Vor dem 01.07.2017 ausgestellte Teilnahmeberechtigungen bleiben unberührt. Teilnahmeberechtigte mit einer nach dem 30.06.2017 ausgestellten Teilnahmeberechtigung sind im Rahmen der Anmeldung beim Träger von diesem auf die neuen Rechtsfolgen hinsichtlich eines Erlöschens der Teilnahmeberechtigung hinzuweisen. Stellt ein Kursträger das Erlöschen einer von der Neuregelung betroffenen Teilnahmeberechtigung fest, nimmt er Kontakt mit der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes auf.